wie negativeren Ergebnissen beteiligt werden. Diese Funktionen können jedoch nur objektivierte einheitliche Abführungen erfüllen, die eine objektive Einwirkung auf die fortgeschrittenen und die zurückbleibenden Produktionsglieder gewährleisten und auch eine objektivierte Wirkung anderer ökonomischer Instrumente, insbesondere der Preise, ermöglichen.

In der ersten Etappe der Einführung des neuen Leitungssystems, d. h. im Jahre 1966, war es nicht möglich, eine Objektivierung der Abführungen zu erreichen. Dazu fehlte die Grundvoraussetzung, nämlich eine Preisreform, durch die wenigstens im Ausgangsstadium eine annähernd gleiche Rentabilität für alle Zweige und Bereiche gesichert worden wäre. Allerdings sind auch heute noch nicht alle Voraussetzungen für das Funktionieren der einheitlichen Abführungen erfüllt, so daß es notwendig ist, Ausnahmen vom Grundsatz der einheitlichen Abführungen zuzulassen.

Um die Betriebe in die Lage zu versetzen, richtige Entscheidungen über ihr Produktionsprofil und die Richtung ihrer weiteren Entwicklung zu treffen, ist es notwendig, daß die Abführungssätze eine gewisse Stabilität aufweisen. Deshalb wurde ein System einheitlicher Abführungen durch das Gesetz Nr. 83/1966 GS. über den Fünf jahrplan für das ganze Planjahrfünft festgelegt.

Als Hauptgrundlage für die Abführungen an den Staatshaushalt gilt bereits seit 1966 das Bruttoeinkommen. Es läßt sich in aller Kürze als Differenz zwischen den Gesamteinnahmen des Betriebes einerseits und den Materialkosten einschließlich der Abschreibungen andererseits charakterisieren. Durch die Abführung vom Bruttoeinkommen wird für den Staatshaushalt ein Teil des Betriebseinkommens ungeachtet der tatsächlichen Höhe des Gewinns abgeschöpft. Dabei teilt der Betrieb mit der Gesellschaft die Materialeinsparungen, während er die Lohn- und Gehaltseinsparungen in voller Höhe für sich behält. Hat der Betrieb dagegen den Materialverbrauch erhöht und dadurch sein wirtschaftliches Ergebnis verschlechtert, so teilt er diese Verschlechterung ebenfalls mit der Gesellschaft, während die Erhöhung der Lohnkosten völlig zu Lasten seiner Mittel geht.

Die Abführung vom Bruttoeinkommen beträgt 18 % in der Industrie und im Bauwesen, 30 % im Binnenhandel und 16 % in der durch die Nationalausschüsse geleiteten Wirtschaft sowie in den selbständigen Projektierungsorganisationen. Die Regierung kann diese Sätze maximal um 1 % pro Jahr erhöhen. Das zentrale Organ kann entscheiden, daß der Betrieb anstelle der Abführung vom Bruttoeinkommen 32 % vom Gewinn und 15 % von der Gesamtheit aller Ausgaben aus dem Fonds der Werktätigen abzuführen hat. Der Gewinn des Betriebes wird aus dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Lohnkosten gebildet. Die Abführung vom Gewinn stellt eine Ausnahme dar.

Die Abführung von den Grundmitteln beträgt in der Regel 6 % ihres Bestandswertes. Für einige Grundmittel gilt ein ermäßigter Satz. Einige Grundmittel, z. B. solche, die ausschließlich Wohnzwecken sowie medizinischen, erzieherischen, kulturellen und sportlichen Zwecken dienen, unterliegen keiner Abführung.

Die Abführung von den Vorräten nimmt der Betrieb bei allen Vorräten einschließlich des Bestandspreises der im Gebrauch befindlichen Gegenstände, die sich nur allmählich verbrauchen, sowie von den Kosten künftiger Zeitabschnitte vor. Die Höhe dieser Abführung beträgt 2 %.

Die Stabilisierungsabführung hat die Aufgabe, eine ungünstige Lohn- und Gehaltsentwicklung in den Betrieben einzuschränken; sie wirkt sich wesentlich nachteiliger auf die Erhöhung der Zahl der Arbeitskräfte als auf die Lohnsteigerung aus und nimmt damit Einfluß auf die Auslastung der Arbeitskräfte.